Zur Kenntnis des literarisch-art... Urheberrechts nach dem ...

Ludwig Mitteis

Germany

ZUR KENNTNIS

DES

LITERARISCH-ARTISTISCHEN URHEBERRECHTS

NACH DEM

ÖSTERREICHISCHEN GESETZ

VOM 26. DECEMBER 1895.

VON

LUDWIG MITTEIS.

STUTTGART 1898.
VERLAG DER J. G. COTTA'SCHEN BUCHHANDLUNG
NACHFOLGER.

Vorliegende Arbeit bildet einen Theil der im gleichen Verlage erschienenen »Festschrift zum siebzigsten Geburtstage Sr. Excellenz Dr. JOSEPH UNGER«.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalts-Verzeichniss.

Mit dem Gesetze vom 26. December 1895 hat unsere Legislation eine schon lange schwer empfundene Unterlassung gut gemacht und sich auf jene Entwicklungsstufe gestellt, welche in den Nachbarländern bereits vorlängst erreicht war. Es lag in der Natur der Dinge, dass jener Schutz des Urheberrechtes, wie ihn das kaiserliche Patent vom 19. October 1846 — ein für seine Zeit treffliches Gesetz — festgestellt hatte, der rasch fortschreitenden Entwicklung der geistigen Production nicht lange genügen konnte. Nunmehr hat die Gesetzgebung den bezüglichen Postulaten im Wesentlichen Rechnung getragen; und sie konnte sogar aus ihrem bisherigen Zögern noch gewissermassen einen Nutzen ziehen, insofern sie in der Lage war, die Erfahrungen der Zwischenzeit zu verwerthen.

In der That ist unverkennbar, dass das österreichische Gesetz z. B. gegenüber den deutschen Bundes- resp. Reichsgesetzen vom 11. Juni 1870 und 9. Januar 1876 einen Fortschritt aufweist. Wenn diese Gesetze, noch in der Betrachtungsweise der älteren Zeit befangen, das Urheberrecht im Wesentlichen als das Recht zur ausschliesslichen Vervielfältigung, Aufführung, Nachbildung ausgestalten, also bloss die materiellste Seite desselben normiren, konnte jenes bereits die grossen Fortschritte der seitherigen Doctrin und Praxis verwerthen, welche das Urheberrecht insbesondere nach seinen immateriellen Beziehungen ausgebildet haben. Die Erkenntniss,

dass jede Autorschaft nicht bloss ein nutzbares Gut erschafft, sondern gleichzeitig ein Stück Persönlichkeit des Autors darstellt, welches eines eigenthümlichen Schutzes würdig und bedürftig ist — eine Anschauung, welche in die deutsche Gesetzgebung erst durch die Interpretation hineingetragen worden ist — konnte in dem österreichischen Gesetz zum klaren Ausdruck gebracht werden. — Insofern dieses geschehen ist, kann man immerhin sagen, dass das Gesetz »einen selbständigen Markstein in der zukünftigen Entwicklung des europäischen Urheberrechts darstellen wird«[1]. Allerdings muss man sich dabei gegenwärtig halten, dass es nicht überall die Idee als solche, sondern vielfach und gerade auch in dem oben bezeichneten Punkte nur ihre gesetzliche Formulirung es ist, auf welche dieser Ausspruch sich beziehen kann[2].

Dass das gegenwärtige Gesetz nach alledem einen ungeheuren Fortschritt gegen den älteren österreichischen Rechtszustand bedeutet, braucht nun wohl nicht wiederholt zu werden. Es ist aber von Wichtigkeit, sich über den Inhalt und die Tragweite desselben im Einzelnen klar zu werden, und dies ist der Zweck der nachfolgenden Erörterungen. Dieselben sollen nicht eine erschöpfende Darstellung des literarisch-artistischen Urheberrechts geben, sondern nur die Grundlagen bezeichnen, auf welchen dasselbe gegenwärtig sich aufbaut. Als Nebenzweck erscheint dabei, wie es bei jedem neuen Gesetz so naheliegt, die Bezeichnung der dunklen Punkte, von welchen auch dieses nicht frei ist; und die Unter-

---

[1]) Justizminister Graf Gleispach in der Debatte des Abgeordnetenhauses.

[2]) Damit soll nicht gesagt sein, dass nicht auch in den Detailbestimmungen mehrfach werthvolle Neuerungen nicht bloss über das Recht des Patentes, sondern auch über die fremden Gesetzgebungen hinaus sich finden. Mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum muss darauf verzichtet werden, dieselben zusammenzustellen oder auch nur bei den betreffenden Materien durchgehend zu verzeichnen; es genügt hierüber auf die trefflichen Abhandlungen von H. Schuster in der österr. Gerichtszeitung 1893, Nr. 38 fg. und 1894 Nr. 33, 48 und 49 zu verweisen.

suchung einzelner Fragen, welche geeignet sind, in Zukunft zu streitigen zu werden, wobei der Verfasser sich natürlich wohl bewusst ist, dass die Praxis deren noch viel mehr zu Tage fördern wird, als er derzeit zu erkennen vermag. — Ausgeschlossen blieb das Capitel von der Uebertragung des Urheberrechtes, welches zu eng mit der Lehre vom Verlagsvertrag zusammenhängt, um ohne diesen mit Nutzen betrachtet werden zu können; und jenes von der Dauer des Rechts, welches juristisch wenig Interessantes bietet. Ganz ausgeschlossen blieb endlich die Lehre vom photographischen Urheberrecht. Bekanntlich ist die Regelung gerade dieser dem Patent von 1846 gänzlich unbekannten Materie ein wesentlicher Fortschritt des neuen Gesetzes; aber die eingehende Erörterung derselben würde kaum möglich sein ohne Heranziehung eines Details, mit welchem der hier zur Verfügung stehende Raum überschritten würde [1]).

---

[1]) Aus der Literatur, welche ich mit Rücksicht auf den Raum nur spärlich und in abgekürzter Form anführen konnte, hebe ich folgende Werke hervor: Harum, Die gegenwärtige österreichische Pressgesetzgebung. Wien 1857; O. Wächter, Das Verlagsrecht mit Einschluss der Lehre vom Verlagsvertrag und Nachdruck. 2 Bde. Stuttgart 1857—58; Gerber, Jahrb. f. Dogmat. 3. 359 ff.; Mandry, Das Urheberrecht an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, ein Commentar zum bayrischen Ges. v. 28. Juli 1865. Erlangen 1867; Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriftwerken, Kunstwerken und Erfindungen. Bd. I. 1867 (ein Neuabdruck von 1871 enthält als Anhang eine kurze Darstellung des Reichsgesetzes von 1871, auch separat herausgegeben; derselbe wird im folgenden citirt als Klostermann, Urheberrecht); Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes betr. das Urheberrecht. Berlin 1871; Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht. Berlin 1871; O. Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875; Derselbe, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Stuttgart 1876; Kohler, Das Autorrecht in den Jahrb. f. Dogmatik 18, 129 f. (auch separat erschienen 1880), vielfach grundlegend; derselbe in Busch's Archiv für Handels- und Wechselrecht 47, 167 f. und 48, 252 f., dann »das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz«. Mannheim 1892 und Abhandlungen im Archiv f. bürgerl. Recht 10, 241 fg., und Arch. f. civ. Prax. 85, 339 f. 87, 1 f.; Schuster, Das Wesen des Urheberrechts. Wien 1891; Osterrieth, Altes und Neues vom Urheberrecht. Leipzig 1892; Scheele, Das deutsche Urheberrecht an

Gleich hier mag noch das Anwendungsgebiet unseres Gesetzes bezeichnet sein. Der Schutz desselben kommt zunächst zu Gute allen Werken der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inland erschienen sind; ferner solchen, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Ausland oder gar nicht erschienen sein (§. 1 [1]). Ferner findet das Gesetz Anwendung auf Werke von Ausländern, die im Deutschen Reich erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke deutscher Staatsangehöriger, beides jedoch unter der doppelten Beschränkung: dass der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reich selbst, und dass die Gegenseitigkeit gewährleistet sein muss (§. 2). Andere ausländische Werke werden nur nach Massgabe der Staatsverträge geschützt.

In letzterer Beziehung bedeutet das Gesetz einen Rückschritt gegen das Patent von 1846, welches in §. 39 alle ausländischen Werke nach den Grundsätzen materieller Reciprocität behandelte. Besser scheint die zu Gunsten des Deutschen Reiches statuirte Ausnahme den Principien der Rechtscontinuität zu entsprechen, da das Patent vom Jahre 1846, entsprechend der damaligen Stellung Oesterreichs im deutschen

---

literarischen, künstl. und photogr. Werken. Leipzig 1892; Opet, Archiv für civ. Praxis. 84, 151 fg.; Dambach, Fünfzig Gutachten u. s. w. Berlin 1891; v. Seiller in der österr. Gerichtszeitung 1897, Nr. 43 fg. Specialdarstellungen des musikalischen Autorrechts geben Vesque von Püttlingen, Das musikalische Autorrecht. Wien 1864 und Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst. München 1891, beide durch künstlerisches Verständniss ausgezeichnet. Unter den Gesammtdarstellungen der Handbücher ist jene von Gierke, Deutsches Privatrecht I. 748—826 durch Vollständigkeit und tiefe Einsicht in das Detail hervorragend.

[1]) Bei Miturhebern, deren nur einer österreichischer oder deutscher Staatsbürger ist, kommt, wenn die Beiträge der Einzelnen sich nicht unterscheiden lassen (§. 7 cf. §. 8), der dem Oesterreicher durch das Gesetz gewährleistete Schutz durch Reflexwirkung auch den anderen zu, soweit die Interessen solidarisch sind. Aber, wo sie theilbar werden, wie bei der pecuniären Ersatzleistung wegen einer Verletzung des Urheberrechts, wird nur der auf den Oesterreicher (resp. Reichsdeutschen) entfallende Interessenantheil durch das Gesetz gewährleistet.

Bund und den Beschlüssen dieses Bundes, allen bundesstaatlichen Autorwerken seinen Schutz zugesagt hatte. Nur war dieser Schutz ein absoluter, und die Bestimmung, dass der inländische Schutz nie länger dauert, als der des Heimatsstaats, dem Patent fremd. Ebenso die Bedingung der Reciprocität, welche allerdings in Folge der Bundesbeschlüsse kaum erforderlich war.

In Folge dieser Bedingung erfährt nun gegenwärtig der Schutz reichsdeutscher Werke in Oesterreich eine eigenthümliche Restriction. Da die Reichsgesetze von 1871 und 1876 über das literarische und artistische Urheberrecht nur jenen Werken die Reciprocität zusagen, welche in einem zum ehemaligen deutschen Bunde gehörigen Gebiet erschienen sind, so geniessen die in den nichtbündischen österreichischen Provinzen Galizien, Bukowina und Dalmatien erschienenen Werke in Deutschland nicht den Schutz der Reichsgesetze. Es lässt sich die Frage aufwerfen, ob nun umgekehrt reichsdeutsche Werke in diesen Provinzen des österreichischen Gesetzes theilhaftig sind, eine Frage, die auffallenderweise in den Verhandlungen der parlamentarischen Körperschaften, so viel ich sehe, übergangen wurde, und es scheint mir — ohne auf heikle völkerrechtliche Probleme eingehen zu wollen — dass dieselbe zu verneinen ist. Die Untheilbarkeit des Staatsgebietes dürfte nicht erfordern, dass die Reciprocität mit einem auswärtigen Staat alle Provinzen umfasse, und so wenig im Wege steht, durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung eine particulare Gegenseitigkeit herbeizuführen, so wenig kann es Bedenken haben, auch die gegenwärtige in diesem Sinn auszulegen. Zumal, wenn es mit der Untheilbarkeit ernst genommen würde, die Frage gar nicht beantwortet werden könnte, ob Gesammt-Oesterreich wegen seiner ehemals bündischen Provinzen mit Deutschland im Reciprocitätsverhältniss steht, oder dies mit Rücksicht auf seine bundesfremden Theile zu leugnen ist.

Ernsthaft zu bedauern ist es schliesslich, dass die einst

geplante Betheiligung unseres Staates an der Berner Convention über das Urheberrecht nicht zu Stande gekommen ist[1]). Wie von Regierungsseite in den Parlamentsverhandlungen betont wurde, war ausschlaggebend die Rücksicht, den nichtdeutschen Nationalitäten Oesterreichs den Import ausländischer Bildungsmittel nicht zu vertheuern. Ob es die richtige Politik ist, an derartige Fragen den niedersten und nicht den höchsten Massstab anzulegen, den man unzweifelhaft in dem deutschösterreichischen Geistesleben hätte finden müssen, lässt sich bezweifeln; es mag aber wohl sein, dass die Gepflogenheit, völkerrechtliche Verträge nur für die Gesammtmonarchie abzuschliessen, und die daraus entspringende Rücksichtnahme auf die transleithanische Reichshälfte auch bei der Entscheidung dieser Frage eine Rolle gespielt hat.

I. Wesen des Urheberrechts.

Wie alle im lebhaften Fluss der Entwicklung begriffenen Rechtsgebilde, so ist auch das Urheberrecht in seinen ersten Anfängen mehr vom Standpunkt naturrechtlicher Postulate, als auf dem Boden positiver Betrachtung behandelt worden. Das tritt auch in der vielverhandelten Frage nach seiner juristischen Natur mehrfach hervor; einzelne Theorien, wie namentlich die vom »geistigen Eigenthum«, sind mehr Schlagworte als juristische Anschauungen. Wenn sich mit derlei Allgemeinheiten überhaupt nicht rechten lässt, so sind einige andere Auffassungen, wie die Construction des Urheberrechts als Verlagsmonopol u. dgl., so offensichtlich vom Standpunkt einer veralteten, beschränkten Denkweise hergeleitet, dass sie nur als Marksteine überwundener Phasen angesehen werden können. So kommen denn für die moderne Wissenschaft nur noch ganz wenige Auffassungen ernsthaft in Betracht; man kann sie vielleicht, wenn man von untergeordneten Nüancirungen

[1]) Vgl. Schuster in »Recht der Feder«, Jahrg. 5, Nr. 1/2, p. 8 ff.

absieht, auf folgende Hauptgruppen zurückführen: Entweder das Urheberrecht ist zu betrachten als Immaterialgüterrecht mit einem Einschlag von individualrechtlichen Befugnissen, oder es wird als einheitliches Individual-, wie Manche es bezeichnen, als Persönlichkeitsrecht gedacht.

Beide letztgenannten Theorien sind auf dem Boden der deutschen Rechtslehre erwachsen. Es liesse sich nun zunächst die Frage aufwerfen, ob die österreichische Rechtswissenschaft, die ja in erster Linie auf ihrer eigenen Gesetzgebung fussen muss, überhaupt an diese fremdländischen Theorien anknüpfen darf. Indessen ist diese Frage unzweifelhaft zu bejahen, da unsere neueste Autorrechtsgesetzgebung in ihren Einzelbestimmungen zu jenen des Reichsrechts in keinem wesentlichen Gegensatze steht. Zwar ist Vieles für uns ausdrücklich gesagt, was die deutsche Gesetzgebung nicht formulirt hat; indessen ist das meiste hievon, wie bereits bemerkt wurde, auch für Deutschland in Wissenschaft und Praxis schon, wenngleich nicht immer widerspruchslos, vertreten worden, und man wird darum nicht fehlgehen mit der Voraussetzung, dass die Frage hier wie dort die gleiche ist.

Einer Untersuchung der Frage nach der Natur des Autorrechts kann es uns natürlich nicht überheben, dass dieselbe wenigstens nach dem Motivenbericht des Herrenhauses schon im Schosse der österreichischen Legislative aufgeworfen und beantwortet worden zu sein scheint. Denn, wenn dieser Bericht das Urheberrecht bezeichnet »als ein persönliches Recht des Urhebers, d. i. ein Recht, dessen Werth und Inhalt nicht in dem Schutze der pecuniären Interessen sich erschöpft, sondern welches ganz wesentlich auch höchst persönlichen und unveräusserlichen Interessen des Urhebers zu dienen bestimmt ist«, so mag hierin im Sinne des Hauses eine Entscheidung der Streitfrage gelegen sein; nichtsdestoweniger jedoch bleibt gegenüber solchen internen Erwägungen eines einzelnen Vertretungskörpers die Frage offen, ob derlei Vorstellungen in

sich vollziehbar sind und ob sie im Gesetz auch ihren bindenden Ausdruck gefunden haben.

Es wird angemessen sein, der Behandlung unserer Frage einige aufklärende Bemerkungen über den Inhalt der beiden jetzt vorwiegend vertretenen Theorien vorauszuschicken. — Die Theorie des Immaterialgüterrechts erblickt in der geistigen Schöpfung ein immaterielles Gut, an welchem eine im Wesentlichen dem Sachenrecht nachgebildete Herrschaft denkbar und vorhanden ist; neben dieser her laufen dann noch eine Anzahl von Ansprüchen, welche in dem Individualrecht des Urhebers ihren Rechtsgrund haben, z. B. die ausschliessliche Prärogative der erstmaligen Veröffentlichung, die Executionsfreiheit des unveröffentlichten Manuscriptes, das Recht, Abänderungen auch an dem veröffentlichten Werk zu untersagen u. s. w. Umgekehrt ist für das Dogma vom Persönlichkeitsrecht das Urheberrecht ein einiges, so zwar, dass das Individualrecht des Urhebers die alleinige Quelle aller Urheberbefugnisse darstellt, und die scheinbar sachenrechtliche Herrschaft an dem Geisteswerke in Wahrheit nichts ist, als das an einer Sache sich verkörpernde Recht der Persönlichkeit; dieser Auffassung sind daher auch die materiellen Nutzungen, welche der Autor aus seiner Schöpfung zieht, wie Verlags-, Aufführungs- und Nachbildungsrecht, nichts als ein Strahl aus dem Centrum seines Persönlichkeitsrechts.

Es ist nun nicht Zweck des Nachfolgenden, zwischen diesen beiden Auffassungen abzuwägen, um schliesslich den absoluten Mehrwerth der einen feststellen zu können. Da die Zeiten nicht mehr sind, wo die Auffindung der allein richtigen »Construction« eines Rechtsverhältnisses als unumgängliche Vorbedingung für eine erspriessliche Behandlung desselben galt, und mehr und mehr der bloss relative Werth derartiger theoretischer Formulirungen erkannt wird, kann die folgende Darstellung sich darauf beschränken, an der Hand beider Theorien die Rechtsnatur des Autorrechts zu erläutern.